

Lehrkräfte und Lehrbeauftragte
Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen und mittleren Polizeivollzugsdienstes
Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber (Aufstiegslehrgang)

Bekanntgabe über zulässige Hilfsmittel im Rahmen von Prüfungen an der Fachhochschule der Polizei

1. Die zulässigen Hilfsmittel für die jeweilige Prüfung (egal welcher Art), werden mit der konkreten Prüfungsladung bekannt gegeben.
2. Sind in der Prüfungsladung als zulässige Hilfsmittel unkommentierte Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften und/oder Erlasse (innerdienstliche Vorschriften) benannt, gilt:
 - a. Unterstreichungen, Hervorhebungen und Markierungen, auch mit unterschiedlichen Farben,
 - b. Seitenreiter mit Beschriftung der jeweiligen Norm (z.B. Paragraphennennung, amtliche oder redaktionelle Überschrift, Kurzbezeichnung des Gesetzes)sind zulässig.
3. Unzulässig sind:
 - a. Kommentierungen jeder Art, hierzu zählen auch: handschriftliche Ergänzungen, das Mitführen von Legenden (als Ergänzung zu Unterstreichungen, Hervorhebungen und Markierungen (siehe 2.a.), Paragraphenkettens als Querverweise, Einkreisung einzelner Buchstaben im Gesetzestext, aus denen sich in der Zusammenschau neue Begriffe mit eigenen Bedeutungsgehalt ergeben,
 - b. sonstige Ergänzungen in den mitgeführten zulässigen Hilfsmittel, z.B. das Einfügen von Prüfungsschemata, das Manipulieren von Seiten, auch Leerseiten der Polizei-Fach-Handbücher oder anderen Loseblattsammlungen sowie von gebundenen Gesetzessammlungen,
 - c. Gesetzestexte, welche aus dem Internet ausgedruckt worden sind.

- d. Smartphones, Tablets, Uhren, die zum Empfang von Nachrichten geeignet sind; elektronische Speichermedien und andere elektronische Endgeräte.

Hinweis:

Der Tatbestand einer Täuschungshandlung liegt bereits dann vor, wenn ein unzulässiges Hilfsmittel ab Beginn der Bearbeitungszeit bei sich geführt wird. Beisichführen bedeutet, dass die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter Zugriff nehmen oder sich jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand des unzulässigen Hilfsmittels bedienen kann. Eine konkrete Verwendung ist nicht Voraussetzung für die Annahme einer Täuschungshandlung. Eine Täuschungshandlung liegt auch dann vor, wenn der Inhalt des bei sich geführten Hilfsmittels für die Bearbeitung der konkreten Prüfungsaufgabe nicht förderlich ist.

Bei Vorliegen einer Täuschungshandlung kann das Prüfungsamt unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung und der einschlägigen Regelungen der Prüfungsvorschriften folgende Sanktionen verhängen:

- Nichtbewertung der Prüfung unter Beibehaltung der Wiederholungsmöglichkeit,
- Benotung der Prüfungsleistung mit null Punkten, Note „ungenügend“ oder
- Benotung der gesamten Prüfung mit null Punkten, Note „ungenügend“ mit der Folge des endgültigen Nichtbestehens dieser Prüfung.

Täuschungshandlungen können Dientspflichtverletzungen darstellen und disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Im Auftrag

Judith Moderegger

